

# RS Lvwg 2018/6/27 LVwG-AV-237/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

27.06.2018

## Norm

BAO §4 Abs1

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §6

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §13 Abs1

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §15 Abs2

## Rechtssatz

Da für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe gemäß § 6 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 die bebauten Flächen der vorhandenen Gebäude, die Nutzung der nicht angeschlossenen Gebäude, die Zahl der mit Wasser zu versorgenden Geschoße bei Wohngebäuden sowie das Ausmaß der unbebauten Flächen Berechnungsgrundlagen sind, hat eine Veränderungsanzeige im Sinn des § 13 Abs.1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 die Angaben der Berechnungsflächen zu beinhalten.

## Schlagworte

Finanzrecht; Abgabenschuld; Abgabenbescheid; Ergänzungsabgabe; Wasseranschlussabgabe; Veränderungsanzeige; Verjährungsfrist;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.237.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

13.08.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>